



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 15. Oktober 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Hepatitis-A-Impfung richtig verordnen!

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bat uns, die bayerische Ärzteschaft über die Verordnungsmöglichkeiten einer Hepatitis-A-Impfung zu informieren.

Gemäß der aktuellen Schutzimpfungs-Richtlinie (Stand: 23. August 2018) gilt Folgendes:

### Indikationsimpfung zulasten der GKV für

1. Personen mit einem Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung
2. Personen mit häufiger Übertragung von Blutbestandteilen, z. B. Hämophilie oder mit Krankheiten der Leber/mit Leberbeteiligung
3. Bewohner von psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Menschen mit Verhaltensstörung oder Zerebralschädigung

Die serologische Vortestung auf anti-HAV ist nur bei den Personen erforderlich, die länger in Endemiegebieten gelebt haben oder in Familien aus Endemiegebieten aufgewachsen sind oder vor 1950 geboren wurden.

### Berufliche Indikationen zulasten der GKV für

Personen mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko wie HA-gefährdetes Personal<sup>1</sup> einschließlich Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko im Gesundheitsdienst und in Asylbewerberheimen. Außer Personal in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen, d. h. nicht für medizinische Fachangestellte.

Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Hepatitis A begründet in folgenden Bereichen **keinen Leistungsanspruch** gegenüber der GKV: Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Teil 2 der ArbMedVV genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:

---

<sup>1</sup> Unter Personal ist medizinisches oder anderes Fach- und Pflegepersonal sowie Küchenpersonal, technischer und Reinigungs- bzw. Rettungsdienst zu verstehen.

1. Gezielte Tätigkeiten mit Hepatitis-A-Virus
2. Nicht gezielte Tätigkeiten mit Hepatitis-A-Virus:
  - a. in Forschungseinrichtungen/Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien);
  - b. in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen (regelmäßiger direkter Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen) z. B. Arztpraxis;
  - c. in Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen (Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung);
  - d. in Kläranlagen oder in der Kanalisation (Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen).

Für **Reiseschutzimpfungen** besteht nur ein Leistungsanspruch für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt des Patienten indiziert sind, wenn

- der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt ist (außer das Expositionsrisiko besteht nur am Arbeitsplatz),
- die Ausbildungsstätte bestätigt, dass der Auslandsaufenthalt im Rahmen der Ausbildung durch Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist  
oder
- entsprechend den Hinweisen in Anlage 1 der SI-RL zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen.

In allen anderen Fällen sind Reiseschutzimpfungen von der Leistungspflicht ausgeschlossen.

Die Abrechnungsnummern finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/> (Mitglieder LogIn ist erforderlich).

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.